

## RECHTSORDNUNG

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Umfang der Verbandsgerichtsbarkeit

Die Verbandsgerichtsbarkeit umfasst die Entscheidungen über Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BFSVN sowie über Streitigkeiten, die den Sport unmittelbar oder mittelbar betreffen.

Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen alle unmittelbaren oder mittelbaren Mitglieder des BFSVN. Unmittelbare Mitglieder sind Betriebs- und Freizeitsportgemeinschaften. Mittelbare Mitglieder sind die rechtmäßig gewählten oder bestimmten Vertreter der BSGen bzw. FSGen, die Einzelmitglieder dieser BSGen bzw. FSGen sowie alle im Auftrage oder namens des BFSVN rechtmäßig handelnden Personen.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in allen Rechtsangelegenheiten, die aus oder anlässlich der Zugehörigkeit zum BFSVN erwachsen, zunächst das zuständige Sportgericht des BFSVN anzurufen, welches im Falle der Verneinung seiner Zuständigkeit die Sache an das zuständige Sportgericht verweist. Das Sportgericht des BFSVN ist verpflichtet, nach Prüfung und Feststellung eines schutzwürdigen Interesses dem Vorstand des BFSVN die Erteilung der Genehmigung zum Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges vorzuschlagen, falls es die Zuständigkeit des Sportgerichtes des BFSVN verneint.

#### § 2 Unabhängigkeit des Sportgerichtes

Das Sportgericht des BFSVN ist unabhängig und nur den Bestimmungen der Satzung einschließlich der Ordnungen unterworfen.

#### § 3 Fähigkeit zum Sportrichteramt

1. Zum Mitglied des Sportgerichtes kann jedes mittelbare Mitglied des BFSVN, welches mindestens 18 Jahre alt ist, gewählt werden.
2. Vorstandsmitglieder und Fachwarte des BFSVN können nicht zu Sportrichtern des BFSVN gewählt werden.

#### § 4 Einrichtung und Besetzung des Sportgerichtes

1. Der BFSVN wählt ein Sportgericht, das aus drei Sportrichtern besteht. Es wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.
2. Das Sportgericht wird vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## § 5 Sachliche Zuständigkeit

Das Sportgericht des LBSVN entscheidet als höchste Berufungs-, Beschwerde- oder Revisionsinstanz.

## § 6 Ausschließung von Gerichtspersonen

Ein Sportrichter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

1. wenn er sich für befangen hält,
2. in Angelegenheiten, an denen seine eigene BSG oder FSG unmittelbar beteiligt oder interessiert ist,
3. in Angelegenheiten, die er als amtlicher Beobachter selbst wahrgenommen hat,
4. wenn er als Zeuge aufgerufen wird.

## § 7 Ablehnung von Gerichtspersonen

Wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Sportrichter dann abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Die Entscheidung hierüber trifft die betreffende Spruchkammer.

## § 8 Verfahrensbevollmächtigte

1. Mitglieder oder mittelbare Mitglieder des BFSVN dürfen auf eigene Kosten Rechtsanwälte oder sonstige berufsmäßige Rechtsvertreter in Anspruch nehmen.
2. Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten zu geben. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrensverhandlungen, sofern sich aus der Vollmachtsurkunde nichts anderes ergibt.

## § 9 Gebühren

Für alle Verfahren vor dem Sportgericht sind vom Antragsteller folgende Gebühren auf das Konto des BFSVN zu entrichten:

€ 60,00

Die eingezahlten Gebühren sind auf die Verfahrenskosten anzurechnen, gegebenenfalls sind diese zurückzuerstatten. Verfahren von Amts wegen sind gebührenfrei.

## § 10 Tätigwerden des Sportgerichtes

1. Das Sportgericht des BFSVN tritt grundsätzlich nur auf Anrufung durch ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied in Tätigkeit. Es besteht mindestens aus zwei gewählten Mitgliedern. Anrufungsgründe sind:

1. Einspruch (Protest).

Der Einspruch kann sich nur auf einen die Wertung beeinflussenden Regelverstoß der Aufsicht oder durch äußere Einflüsse stützen. Einspruch gegen die Wertung eines Wettkampfes kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Wertung unter gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr eingereicht werden.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder die Ordnungen des BFSVN.

2. Das Sportgericht hat sich vor Verfahrenseinleitung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühren zu vergewissern.

3. Nur bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen ist die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen statthaft. Von Amts wegen können Verfahren durch unmittelbare Mitglieder des BFSVN oder durch Mitglieder des erweiterten Vorstandes des BFSVN eingeleitet werden.

## VERFAHREN

### § 11 Verfahrenseinleitung

1. Ein Verfahren wird eingeleitet

1. durch Einspruch (siehe 10.1)

2. bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen durch mittelbare oder unmittelbare Mitglieder des BFSVN oder von Amts wegen (siehe §§ 10.1 und 10.3).

2. Zur Verfahrenseinleitung müssen die Gründe gemäß 11.1.1 oder 11.1.2 unter Hinzufügung entsprechender Anträge und Begründungen in 3-facher Ausfertigung dem Sportgericht. Das Verfahren erstreckt sich ausschließlich auf den gestellten Antrag.

3. Anträge zur Verfahrenseinleitung sind vor der Verhandlung von dem Sportgericht den Beteiligten zuzuleiten.

### § 12 Bekanntgabe der Besetzung des Gerichts

Das Sportgericht des BFSVN hat in jedem Fall die Besetzung des Gerichts vor dem Eintritt in die Verhandlung den Parteien bekannt zu geben, so dass diese noch hinreichend Gelegenheit haben, von ihrem Ablehnungsrecht gemäß § 7 Gebrauch zu machen.

### § 13 Verhandlungsform (mündlich/schriftlich)

Die Entscheidung über die Durchführung einer mündlichen oder schriftlichen Verhandlung obliegt dem Sportgericht. Grundsätzlich ist eine mündliche Verhandlung vorzuziehen.

#### § 14 Nichtöffentlichkeit der Verhandlung

Das Sportgericht verhandelt nicht öffentlich. Der Vorsitzende entscheidet bei nachweislich berechtigtem Interesse über die Anwesenheit einzelner Verbandsmitglieder. Einem Beauftragten des Vorstandes oder des Verbandstages ist die Teilnahme an der Verhandlung als stiller Beobachter zu gestatten.

#### § 15 Persönliches Erscheinen

Das Sportgericht entscheidet über das persönliche Erscheinen der Beteiligten und Zeugen. Im Verhinderungsfall sind die Beteiligten oder Zeugen verpflichtet, dem Sportgericht die Verhinderungsgründe mitzuteilen. Nach Abwägung der Interessen entscheidet das Sportgericht über die Neuansetzung der Verhandlung.

#### § 16 Verhandeln in Abwesenheit oder bei Austritt

Falls ein Beteiligter der Aufforderung, persönlich vor dem Sportgericht zur Verhandlung zu erscheinen, nicht Folge leistet, kann ohne Rücksicht auf seine Abwesenheit und unbeschadet der dadurch verwirkten Ordnungsstrafe verhandelt werden. Dasselbe gilt gegenüber einem Verbandsmitglied, das sich durch Auflösung oder Austritt dem Verfahren zu entziehen sucht.

#### § 17 Ladungen

Verfahrensbeteiligte und Zeugen sind bei mündlicher Verhandlung schriftlich unter Hinweis auf den Vorladungsgrund von dem Sportgericht vorzuladen. In Ausnahmefällen kann die Vorladung mündlich erfolgen. Der Vorstand des BFSVN ist von der Einleitung eines Verfahrens entsprechend zu benachrichtigen.

#### § 18 Protokoll

Über die Verhandlungsführung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Sportgerichtes zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort, Tag und Uhrzeit der Verhandlung sowie der Verhandlungspausen,
2. die namentliche Zusammensetzung des Sportgerichtes,
3. den Gegenstand der Verhandlung,
4. die namentliche Auflistung der Verfahrensbeteiligten, Zeugen sowie weiterer Anwesenden,
5. den chronologischen Ablauf der Verhandlungsführung.

#### § 19 Beweisaufnahme

1. Das Sportgerichtes des BFSVN ist verpflichtet, alle für das Verfahren notwendigen Beweismittel festzustellen und zu sichern.

Als Beweismittel sind zugelassen:

1. Wettkampfprotokolle,
2. Schriftliche Aufzeichnungen,
3. Aufzeichnungen auf Ton- oder Bildträgern,
4. Zeugenaussagen.

-zu 1. Wettkampfprotokolle sind alle offiziellen Aufzeichnungen über einen Wettkampf seitens der spielleitenden bzw. aufsichtführenden Stellen.  
Dazu zählen auch u.a. Schiedsrichter, Kampfgericht und Spielaufsicht.

-zu 2. Schriftliche Aufzeichnungen können sein:

1. Schriftliche Notizen über einen Wettkampf seitens der Verfahrensbeteiligten bzw. Dritter,
2. Protokolle über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Sparten des BFSVN,
3. Protokolle von Arbeits- und Verbandstagungen,
4. Andere schriftliche Aufzeichnungen über Angelegenheiten, die das Verfahren betreffen.

-zu 3. Aufzeichnungen auf Ton- bzw. Bildträgern sind solche Aufzeichnungen, die im Rahmen der allgemein geltenden rechtlichen Bestimmungen von einem Wettkampf gefertigt wurden.

-zu 4. Zeugenaussagen sind Aussagen von Verfahrensbeteiligten, Angehörigen der spielleitenden bzw. aufsichtführenden Stellen, Dritten sowie eventuellen Sachverständigen.

2. Das Sportgericht hat die festgestellten Beweismittel für das Verfahren objektiv zu bewerten.

3. Die Beweisaufnahme erfolgt in einer mündlichen Verhandlung. Sie kann bei Interessenabwägung seitens des Sportgerichtes auch schriftlich erfolgen.

4. Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter bzw. wettkampfführenden Stellen sind als solche zu werten und können somit nicht Gegenstand einer Verhandlung sein.

## § 20 Urteil

1. Das Sportgericht fällt nach der Beweisaufnahme unter Würdigung aller das Verfahren betreffenden Fakten ein Urteil.

## 2. Die Urteilsniederschrift muß enthalten :

1. Die Zusammensetzung des Sportgerichtes,
2. Ort und Datum der Urteilsfindung,
3. Die erforderlichen Angaben über die Verfahrensbeteiligten,
4. Eine inhaltliche Angabe des Verfahrensgegenstandes,
5. Den Wortlaut des Urteils des Sportgerichtes,
6. Die Entscheidungsgründe,
7. Die Entscheidung hinsichtlich der Verfahrenskosten,
8. Die Rechtsmittelbelehrung,
9. Das Datum der Gültigkeit des Urteils,
10. Die Unterschrift aller beteiligten Sportrichter des Sportgerichtes.

- zu 1. Namentliche Nennung der Sportrichter.
- zu 2. Die genaue Bezeichnung des Ortes, an dem das Urteil gefällt wurde sowie Tages- und Datumbezeichnung.
- zu 3. Namen, Anschrift sowie Stellung der Beteiligten im Verfahren.
- zu 4. Kurzform der Antragstellung mit Begründung, Feststellung des Sachverhaltes im Verfahren.
- zu 5. Inhalt des Urteils sowie Art und Höhe ausgesprochener Strafen.
- zu 6. Weg der Entscheidungsfindung sowie deren Begründung.
- zu 7. Feststellung der Höhe der Verfahrenskosten sowie die Entscheidung über den Kostenträger mit Begründung.
- zu 8. Hinweis auf die möglichen Rechtsmittel einschl. der Fristen.
- zu 9. Das genaue Datum der Rechtsgültigkeit des Urteils unter Einbeziehung der Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln
- zu 10. Die Unterschrift aller beteiligten Sportrichter während der Verhandlung.

## 3. Das schriftliche Urteil ist allen Verfahrensbeteiligten unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

## § 21 Rechtsmittel

### 1. Gegen ein ausgesprochenes Urteil ist die Einlegung folgender Rechtsmittel möglich:

1. Berufung
2. Beschwerde

- zu 1: Berufung ist ein Rechtsmittel gegen das ganze Urteil oder Teile desselben des Sportgerichtes des BFSVN. Sie ist binnen 8 Tagen nach Zustellung des Urteils beim Sportgericht unter gleichzeitiger Einzahlung der Gebühr einzulegen.

Als Tag der Verkündung eines schriftlichen Urteils gilt der Tag der Postzustellung (Einschreiben-Rückschein) bei dem Verfahrensbeteiligten. Berufung kann nur von Verfahrensbeteiligten eingelegt werden. Durch eine eingelegte Berufung wird die Vollziehung des Urteils, soweit es eine Wettkampfwertung ausspricht, gehemmt. Eine ausgesprochene Sperre wird dagegen durch die Einlegung der Berufung nicht außer Kraft gesetzt, es sei denn, dass die Berufungsinstanz die Außerkraftsetzung ausdrücklich verfügt.

- zu 2: Das Rechtsmittel der Beschwerde ist zulässig bei formellen Mängeln in der Niederschrift des Urteils. Die Beschwerde ist binnen 8 Tagen nach Zustellung des Urteils bei dem Sportgericht einzulegen, das das Urteil zugestellt hat. Durch die Einlegung einer Beschwerde wird die Vollziehung des Urteils nicht gehemmt, wenn nicht das Sportgericht des BFSVN selbst eine derartige Wirkung ausspricht.
2. Die Einlegung von Rechtsmitteln erfolgt schriftlich in 3-facher Ausfertigung unter Angabe von Gründen.
  3. Das Sportgericht entscheidet nach Eingang des Rechtsmittels über dessen Richtigkeit und anschließend über die Wiederaufnahme des Verfahrens.

## § 22 Zurücknahme von Rechtsmitteln

Rechtsmittel können jederzeit vom Einleger ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Von dem Sportgericht ist in jedem Falle ein Urteil zu fällen (s. § 20.2).

## § 23 Vollziehbarkeit der Urteile

1. Urteile werden zu dem von dem Sportgericht festgesetzten Datum rechtsgültig, wenn nicht durch Einlegung von Rechtsmitteln eine Hemmung eintritt.
2. Ausgesprochene Urteile sind mit Datum der Rechtsgültigkeit vollziehbar.
3. Geldstrafen, Ordnungsgeld, Verfahrenskosten sowie andere finanzielle Verbindlichkeiten sind innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Rechtsgültigkeit auf den entsprechenden Konten einzuzahlen.
4. Urteile bleiben bis zur Vollstreckung rechtsgültig. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich ein Verurteilter durch vorübergehendes oder endgültiges Ausscheiden aus dem BFSVN der Vollstreckung zu entziehen versucht.

5. Urteile gegen mittelbare Mitglieder des BFSVN sind unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem unmittelbaren Mitglied vollziehbar.
6. Bei Ausscheiden eines mittelbaren Mitgliedes aus dem BFSVN haftet die BSG bzw. FSG, der es bis zu dem entsprechenden Zeitpunkt angehörte, für die in einem Urteil ausgesprochene Geldstrafe oder ein Ordnungsgeld.
7. Löst sich ein unmittelbares Mitglied (BSG bzw. FSG) auf, so haften anteilig die zum Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der BSG bzw. FSG angehörenden Mitglieder für die in einem Urteil ausgesprochene Geldstrafe oder ein Ordnungsgeld.
8. Bei der Verweigerung der Zahlung von Geldstrafen oder Ordnungsgeld kann der erweiterte Vorstand des BFSVN den Ausschluss des betroffenen Mitglieds aus dem BFSVN beschließen.

#### § 24 Begnadigung

1. Der erweiterte Vorstand kann von sich aus mit 2/3-Mehrheit über die Begnadigung eines Verurteilten entscheiden. Er hat vor der Entscheidung das Sportgericht zu hören.
2. Die Begnadigung kann sich auf das gesamte Urteil oder Teile desselben erstrecken.
3. Gnadengesuche sind vom Verurteilten bei dem Sportgericht mit einer Begründung einzureichen. Das Gnadengesuch wird von dem Sportgericht mit ausführlicher Stellungnahme dem erweiterten Vorstand des BFSVN zur Entscheidung vorgelegt.
4. Der erweiterte Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit über das Gnadengesuch entscheiden.
5. Der erweiterte Vorstand kann eine Begnadigung mit Auflagen verbinden.

#### § 25 Verjährung

Eine Verjährung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des BFSVN tritt in Kraft, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden der Verstöße ein Verfahren vor dem Sportgericht eingeleitet wird.

#### § 26 Ordnungsgeld

1. Das Sportgericht kann gegen Verfahrensbeteiligte oder Zeugen bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Verhandlung ein Ordnungsgeld in Höhe von € 30,00 aussprechen.
2. Bei ungebührlichem Verhalten während der Verhandlung kann ein Ordnungsgeld von € 30,00 ausgesprochen werden.



## § 27 Aussageverweigerung

1. Verfahrensbeteiligte haben das Recht, die Aussage vor dem Sportgericht zu verweigern, wenn sie sich durch ihre Aussage einen Nachteil zufügen.
2. Zeugen haben die Pflicht, wahrheitsgemäße Angaben vor dem Sportgericht zu machen. Sie haben das Recht, ihre Aussage zu verweigern, wenn sie sich durch ihre Aussage selbst einer Verfolgung durch das Sportgericht aussetzen.
3. Eine Aussageverweigerung darf nicht zum Nachteil gereichen.

## § 28 Verfahrenskosten

1. Kosten, die aus einem Verfahren entstehen können, sind
  1. Entschädigung von Sportrichtern,
  2. Entschädigung von Verfahrensbeteiligten,
  3. Entschädigung von Zeugen,
  4. sonstige Kosten.
    - zu 1. Die Entschädigung richtet sich nach der gültigen Reisekostenordnung des BFSVN.
    - zu 2. Die Entschädigung richtet sich nach der gültigen Reisekostenordnung des BFSVN. Ausgenommen sind Kosten für Rechtsvertreter.
    - zu 3. Die Entschädigung richtet sich nach der gültigen Reisekostenordnung des BFSVN. Ausgenommen sind Kosten für Rechtsvertreter.
    - zu 4. Sonstige Kosten können sein:
      1. Postgebühren für Briefe, Einschreiben und Telefon,
      2. Auslagen für Büromittel einschl. Kopien,
      3. Auslagen für die Auswertung von Beweismitteln.
2. Die Höhe der Verfahrenskosten legt das Sportgericht unter Darlegung der Gründe fest.
3. Das Sportgericht entscheidet über den Träger der Verfahrenskosten. Sie hat sich dabei grundsätzlich an die folgenden Regeln zu halten:

1. Bei ungerechtfertigter Anrufung des Sportgerichtes gehen die Kosten zu Lasten des Antragstellers.
2. Bei einer Urteilsverkündung gehen die Verfahrenskosten zu Lasten des Verfahrensunterlegenen.
3. Bei einem Vergleich gehen die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen an die Verfahrensbeteiligten.
4. Bei Einleitung von Verfahren von Amts wegen trägt die Kosten der Antragsteller, es sei denn, dass eine Verurteilung erfolgt.
5. Verfahrenskosten können anteilig von dem Sportgericht den Verfahrensbeteiligten auferlegt werden.
6. Bei Freispruch gehen die Kosten zu Lasten des BFSVN.
7. Bei Ausscheiden eines mittelbaren Mitglieds aus dem BFSVN haftet die BSG bzw. FSG, der es bis zu dem entsprechenden Zeitpunkt angehörte, für die Verfahrenskosten.
8. Löst sich ein unmittelbares Mitglied (BSG bzw. FSG) auf, so haften anteilig die zum Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der BSG bzw. FSG angehörenden Mitglieder für die Verfahrenskosten.
9. Bei der Verweigerung der Zahlung von Verfahrenskosten kann der erweiterte Vorstand den Ausschluss des betroffenen mittelbaren oder unmittelbaren Mitglieds aus dem BFSVN aussprechen.

## **STRAFEN**

### **§ 29 Strafvoraussetzung**

1. Strafvoraussetzung ist die Feststellung des Sportgerichtes des BFSVN, dass der Verurteilte den Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des BFSVN schuldhaft oder grob fahrlässig begangen hat.
2. Ein fahrlässiger Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des BFSVN kann mit einer Verwarnung oder der Androhung von Strafen geahndet werden.
3. Ein mehrmaliger Verstoß kann eine Zusammenziehung der ausgesprochenen Strafen oder deren Erhöhung zur Folge haben.

### **§ 30 Strafen**

1. Unter den Voraussetzungen des § 29 der Rechtsordnung können in einem Urteil folgende Strafen festgesetzt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße (bis € 100,00),
4. Geldstrafe (bis € 250,00),
5. Sperre,
6. Ausschluss.

- zu 1. Eine Verwarnung beinhaltet die Auflage, sich in Zukunft in Verbindung mit den Belangen des BFSVN entsprechend der Satzung und den Ordnungen zu verhalten.
- zu 2. Ein Verweis beinhaltet die Auflage, sich in Zukunft in Verbindung mit den Belangen des BFSVN entsprechend der Satzung und den Ordnungen zu verhalten. Ein Verweis kann mit einer Geldbuße bis zu € 100,00 verbunden werden.
- zu 3. Eine Geldbuße soll auf einen Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnungen hinweisen.
- zu 4. Eine Geldstrafe soll den Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen ahnden.
- zu 5. Eine Sperre gegen ein mittelbares oder unmittelbares Mitglied des BFSVN kann ausgesprochen werden unter den Voraussetzungen des § 31, 1 - 8, 10 und 11. Eine Sperre kann mit einem Verweis gemäß § 30.1 Ziffer 2 oder einer Geldbuße gemäß § 30.1 Ziffer 3 verbunden werden.
- zu 6. Ein Ausschluss aus dem BFSVN kann im Rahmen der Rechtsordnung durch ein Urteil des Sportgerichtes ausgesprochen werden.

2. Die Art der Strafe und deren Höhe richtet sich nach den allgemeinen Strafbestimmungen.

## **ALLGEMEINE STRAFBESTIMMUNGEN**

### **§ 31 Allgemeine Strafbestimmungen**

1. Jedes mittelbare oder unmittelbare Mitglied des BFSVN hat sich gemäß der Satzung und der Ordnungen zu verhalten und nach außen hin das Ansehen des BFSVN nicht zu schädigen. Ein Verstoß gegen dieses Verhalten kann mit einer Verwarnung bis hin zum Ausschluß aus dem Verband bestraft werden.

2. Während eines Wettkampfes haben sich die mittelbaren und unmittelbaren Mitglieder des BFSVN sportlich fair zu verhalten. Ein Verstoß hiergegen kann je nach Schwere und Häufigkeit mit den vorgesehenen Strafen bis hin zum Ausschluss bestraft werden.
3. Die verantwortlichen unmittelbaren Mitglieder haben bei einem Wettkampf die Sicherheit der spielleitenden und aufsichtführenden Gremien zu gewährleisten. Bei Verstößen hiergegen und daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Gremien kann eine Geldstrafe bis zu € 250,00 oder eine Sperre bis zu 4 Wettkämpfen ausgesprochen werden. Bei besonders gravierenden Fällen oder mehrfachen Verstößen ist der Ausschluss aus dem BFSVN möglich.
4. Die unmittelbaren Mitglieder haben für ein sportlich faires Verhalten ihrer Zuschauer zu sorgen. Bei Verstößen hiergegen können die gleichen Strafen wie in § 31.3 aufgeführt ausgesprochen werden.
5. Spielen einer BSG bzw. FSG trotz Sperre: € 50,00 bis € 150,00 Geldstrafe und eine weitere Sperre von bis zu 4 Wettkämpfen.
6. Spielen gegen eine gesperrte BSG bzw. FSG: Geldbuße bis € 100,00 und eine Sperre bis zu 2 Wettkämpfen.
7. Spielenlassen eines unberechtigten Spielers: € 30,00 bis € 60,00 Geldbuße und/oder eine Sperre bis zu 2 Wettkämpfen für die BSG bzw. FSG; bis zu 3 Wettkämpfen Sperre für den Spieler.
8. Spielenlassen eines gesperrten Spielers: € 30,00 Geldbuße und eine Sperre für einen Wettkampf für die BSG bzw. FSG; eine Sperre bis zu zwei Wettkämpfen für den Spieler.
9. Spielen gegen eine Mannschaft, die nicht eine BSG oder FSG ist, ohne Genehmigung des Vorstandes des BFSVN: € 50 bis € 250.
10. Unentschuldigtes Nichtantreten bei Pflichtwettkämpfen: € 30,00 Geldbuße. Wiederholtes unentschuldigtes Nichtantreten kann eine Sperre bis zu 2 Wettkämpfen zur Folge haben.
11. Verzicht auf Pflichtwettkämpfe mit Bevorteilung Dritter: € 30,00 bis € 200,00 Geldstrafe und Sperre bis zu 2 Wettkämpfen.
12. Verhinderung der Teilnahme von Sportlern an Auswahlspielen durch die BSG bzw. FSG: € 10,00 bis € 60,00 Geldstrafe.

### § 32 Weitere allgemeine Bestimmungen

1. Eine Sperre für eine BSG bzw. FSG zieht automatisch den Verlust der entsprechenden Wettkampfpunkte nach sich.
2. Die Strafbestimmungen können auch von den Fachwarten im Einvernehmen mit den Spielausschüssen ausgesprochen werden. Ausnahme: Ausschluss aus dem Verband (§ 30 Ziff. 1.6). Die Strafbestimmungen der Sportverbände können dabei herangezogen werden.
3. Fehlen von Spielberechtigungen bei Wettkämpfen: € 3,00 Geldbuße je fehlender Spielberechtigung. Ausnahme: Die Spielberechtigung ist bei der Meldestelle beantragt.
4. Nicht ordnungsgemäße Einsendung von Wettkampfberichten oder anderen verlangten Meldungen: € 6,00 bis € 30,00 Geldbuße.

### § 33 Gültigkeit

Diese Rechtsordnung tritt am 09.11.2016 in Kraft. Alle bisherigen Rechtsordnungen werden damit ungültig.

Goslar, 09.11.2016